

Schweine-Salmonellen-Verordnung – Hinweise für Schweinemäster

Seit dem 24.03.2007 ist die Verordnung zur Verminderung der Salmonellenverbreitung durch Schlachtschweine (Schweinesalmonellenverordnung) in Kraft. Aufgrund dessen haben die Schweinemäster zur Ermittlung ihres Salmonellenstatus folgende Verpflichtungen zu beachten:

Endmastbetriebe mit mehr als 100 Mastplätzen (ab 10.10.2009 > 50 Mastplätze):

- ➔ Schweine sind gleichmäßig über das Jahr verteilt nach Stichprobenschlüssel auf Salmonellenantikörper untersuchen zu lassen. Vorteilhaft ist soweit möglich, zumindest eine Beprobung je Quartal, da der Status vierteljährlich neu zu berechnen ist.
- ➔ Werden über 200 Schlachtschweine pro Jahr zur Schlachtung abgegeben, sind von 60 Schweinen Proben zu ziehen. Bei geringeren Schlachttierzahlen verringert sich die Zahl der zu beprobenden Schweine nach dem Stichprobenschlüssel auf bis zu 26.
- ➔ Als Probenmaterial kann entweder eine frühestens 14 Tage vor der Abgabe zur Schlachtung entnommene Blutprobe dienen oder eine am Schlachthof entnommene Fleischsaftprobe.
- ➔ Die Untersuchung hat in einem für mikrobiologische Untersuchungen akkreditiertem Labor zu erfolgen. Üblicherweise stellen die jeweiligen Labore auch Probengefäße und Untersuchungsanträge zur Verfügung.
- ➔ Der Tierhalter trägt die Verantwortung für die Probenziehung, die eindeutige Kennzeichnung, die Protokollierung, die Weiterleitung des Probenmaterials mit dem Untersuchungsantrag an das Labor sowie die Befunderstattung an ihn selbst. Falls die Entnahme der Proben am Schlachthof erfolgen soll, müssen zwischen Mäster und Schlachthof entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.
- ➔ Bei den Beprobungen am Schlachthof handelt es sich nicht um amtliche Beprobungen oder Untersuchungen. Dies ist keine Aufgabe des amtlichen Untersuchungspersonals im Rahmen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung.
- ➔ Aufgrund der Probenergebnisse ist der Salmonellenstatus durch den Betriebsinhaber erstmalig für die letzten 12 Monate zum 24.03.2008 zu ermitteln.
- ➔ Danach ist vierteljährlich das gleitende Mittel neu zu errechnen (Befunde aus den jeweils letzten 12 Monaten).
- ➔ Die Stauseinteilung erfolgt in drei Kategorien:

Kategorie I:	bis zu 20% positive Befunde auf Salmonellen-Antikörper
Kategorie II:	mehr als 20% bis zu 40% positive Befunde
Kategorie III:	mehr als 40% positive Befunde
- ➔ Betriebe, die in Kategorie III fallen sind verpflichtet unter Hinzuziehung des (bestands-)betreuenden Tierarztes die Ursache für den Salmonelleneintrag im Bestand zu ermitteln und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen einzuleiten.

Zudem ist innerhalb von 14 Tagen dem Veterinäramt die Einstufung in die Kategorie III schriftlich zu melden.

- ➔ Für die Organisation der Probenentnahme und – untersuchungen kann sich der Landwirt einer beauftragten Einrichtung wie den verschiedenen QS-Programmen bedienen.
- ➔ Alle Unterlagen bzw. Dokumente sind drei Jahre aufzubewahren.